



Der Fall Campus Oil Limited

**EuGH, Rs. 72/83 (Campus Oil Limited ./ Minis-
ter für Industrie und Energie), Urteil des Gerichts-
hofs vom 10. Juli 1984**

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH,
Kommentierte Studienauswahl, 5. Auflage 2009, S. 458 (Fall Nr.
172)

1. Vorbemerkungen

Eine Rechtfertigung eines Eingriffs in die Warenverkehrsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit hat der Gerichtshof im Fall Campus Oil Limited angenommen. Er hielt es für die Existenz des Staates Irland für zwingend notwendig, jederzeit eine Mindestversorgung mit Erdölerzeugnissen sicher zu stellen. Er stellte dabei nicht auf die wirtschaftlichen Gesichtspunkte ab, sondern auf die Existenz des Mitgliedstaates.

2. Sachverhalt

Nach irischen Rechtsvorschriften sind Importeure von Erdölerzeugnissen verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz ihres Bedarfs zu vom zuständigen Minister festgesetzten Preisen bei einer inländischen Firma zu decken, die eine Raffinerie im irischen Hoheitsgebiet betreibt. In einem Rechtsstreit zwischen sechs irischen Erdölhändlern und dem irischen Staat sowie der Irish National Petroleum Corporation legte der irische High Court dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die genannten Regelungen insbesondere mit den Vorschriften der Art. 28 und 30 EG vereinbar seien. Der Gerichtshof entschied, dass derartige Regelungen zwar mit Art. 28 EG unvereinbar seien, aber unter Umständen nach Art. 30 EG aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sein können.

3. Aus den Entscheidungsgründen

32 Wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat (Vgl. das Urteil vom 12.7.1979 in der Rechtssache 153/78, Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1979, 2555, und die dort genannten Urteile), soll Artikel 36 des Vertrages nicht bestimmte Sachgebiete der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vorbehalten, vielmehr läßt er nur Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs durch innerstaatliche Normen insoweit zu, als dies zur Erreichung der in diesem Artikel bezeichneten Ziele gerechtfertigt ist und weiterhin gerechtfertigt bleibt.

33 Unter diesem Blickwinkel ist also zu prüfen, ob der Begriff der öffentlichen Sicherheit, auf den sich die irische Regierung im besonderen beruft und der anders als der Begriff der öffentlichen Ordnung im vorliegenden Fall allein relevant ist, Gründe, wie sie in der ersten Vorlagefrage bezeichnet sind, deckt.

34 In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß Erdölerzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Unterbrechung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit, deren Schutz Artikel 36 ermöglicht, schwer beeinträchtigen.

35 Zwar bezweckt, wie der Gerichtshof mehrfach, zuletzt in seinem Urteil vom 9. Juni 1982 in der Rechtssache 95/81 (Kommission/Italien, Slg. 1982, 2187), entschieden hat, Artikel 36 den Schutz von Interessen nichtwirtschaftlicher Art. Denn einem Mitgliedstaat kann nicht gestattet werden, sich den Wirkungen der im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen unter Berufung auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu entziehen, die durch die Beseitigung der Behinderungen des innergemeinschaftlichen Handels entstehen. Angesichts der umfangreichen Folgen, die eine Unterbrechung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen für die Existenz eines Staates haben kann, ist jedoch davon auszugehen, daß die Absicht, jederzeit eine Mindestversorgung mit Erdölerzeugnissen sicherzustellen, über Erwägungen rein wirtschaftlicher Art hinausgeht und somit ein Ziel darstellen kann, das unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit fällt.

36 Es ist hinzuzufügen, daß es für die Anwendung des Artikels 36 darauf ankommt, daß die in Rede stehende Regelung durch objektive, den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit genügende Umstände gerechtfertigt ist. Sobald diese Rechtfertigung feststeht, schließt die Tatsache, daß die Regelung geeignet ist, die Erreichung nicht nur von Zielen der öffentlichen Sicherheit, sondern auch anderer, von dem Mitgliedstaat etwa verfolgter Ziele wirtschaftlicher Art zu ermöglichen, die Anwendung von Artikel 36 nicht aus.